

1048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (949 der Beilagen): Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHSStG)

Dem steigenden Qualifikationsbedarf und dem Wachstum der Studentenzahlen wurde in Österreich nicht — wie in anderen EG-Staaten — durch die Schaffung eines differenzierten Hochschulsystems begegnet. Statt des Aufbaues eines Hochschulsektors, der nicht den Leitvorstellungen der forschungsorientierten traditionellen Universität folgt, sondern eine qualifizierte Berufsausbildung zum Ziele hat, wurde das berufsbildende Schulwesen ausgebaut. Dieses vermittelt lediglich Abschlüsse der Sekundarstufe II, Diplome nach der EG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (89/487 EWG) zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, werden dadurch jedoch nicht erreicht.

Ziel der gegenständlichen Regierungsvorlage ist daher die Einführung von Fachhochschul-Studiengängen als Stätten der Aus- und Weiterbildung zwecks Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome) und zur Entlastung und Ergänzung des Hochschulbereiches.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlage für die Entwicklung eines Fachhochschulbereiches in Österreich, indem er die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen regelt. Er beinhaltet kein Organisationsgesetz für Fachhochschulen, die der Bund als gesetzlicher Hochschulhalter zu unterhalten hätte und statuiert keine Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. März 1993 in Verhandlung

genommen und nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Gerhart Bruckmann einstimmig beschlossen, zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Franz Mrkvicka, DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Helmut Seel, Ernst Steinbach, Dr. Johann Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordnete Dr. Christian Brünner, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Ing. Erich Schwärzler, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Mag. Karin Praxmarer, Herbert Scheibner sowie vom Grünen Klub der Abgeordnete Dr. Severin Renoldner angehörten.

Bei der konstituierenden Sitzung am 16. März 1993 wurde der Abgeordnete Dr. Johann Stippel zum Obmann, Abgeordneter Dr. Christian Brünner zum Obmannstellvertreter und Abgeordnete Mag. Karin Praxmarer zur Schriftführerin gewählt.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in seinen Sitzungen am 16. März 1993, 30. März 1993 und 29. April 1993 mit der gegenständlichen Materie. Den Verhandlungen am 29. April 1993 wurde die Abgeordnete Klara Motter mit beratender Stimme beigezogen.

Über das Ergebnis der Unterausschußverhandlungen berichtete der Obmann des Unterausschusses dem Vollausschuß in seiner Sitzung am 30. April 1993.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Herbert Scheibner, Dr. Severin Renoldner, Mag. Karin Praxmarer, Dr. Helmut Seel, Dr. Christian Brünner, Franz Mrkvicka, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Scholten.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Dr. Johann Stippel und Dr. Christian Brünner einen umfassenden Abänderungsantrag, der § 5 Abs. 1 zweiter Satz, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 Z 5, § 6 Abs. 5 erster Satz, § 7 Abs. 1 dritter Satz, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 zweiter Satz, § 8 Abs. 3, die Überschrift zu § 10, § 11 Abs. 3 erster Satz, § 12 Abs. 2 Z 4, § 12 Abs. 3, § 12 Abs. 4 Z 1, § 12 Abs. 4 Z 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Z 2, § 16 Abs. 2 vierter Satz, § 16 Abs. 3 Z 2, § 16 Abs. 5 und § 19 betraf, sowie drei Entschließungsanträge ein.

Der Entschließungsantrag betreffend Einbeziehung der Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen in die freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung war wie folgt begründet:

„Derzeit ist die begünstigte Selbstversicherung für Studierende an Universitäten und Hochschulen durch einen Verweis des § 16 Abs. 2 ASVG auf § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 — StudFG geregelt. Auch Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen soll in gleicher Weise die Möglichkeit für eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung eröffnet werden.“

Die Einbeziehung von Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen in die Studienförderung durch die Novelle des Studienförderungsgesetzes führt nicht automatisch dazu, daß auch die begünstigte Selbstversicherung nach dem ASVG Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen zugute kommt, da der Verweis in § 16 Abs. 2 ASVG sich auf die Stammfassung des Studienförderungsgesetzes 1992 bezieht. Es ist daher eine Adaptierung des § 16 Abs. 2 ASVG erforderlich, um den Kreis der begünstigten Selbstversicherung entsprechend auszuweiten.“

Als Begründung zum Entschließungsantrag betreffend die Nachqualifizierung von Absolventen berufsbildender höherer Schulen führten die Antragsteller aus:

„Absolventen berufsbildender höherer Schulen, insbesondere aus dem HTL- und dem kaufmännischen Bereich, dringen in der Firmenhierarchie sehr rasch nach ihrem Eintritt in mittlere, aber auch in höhere Managementpositionen vor.“

Daher ist es notwendig, daß seitens der beiden Minister die Möglichkeit einer generellen Nachqualifizierung geprüft wird, die verhindert, daß im internationalen Vergleich Benachteiligungen entstehen können.“

Weiters wurden vom Abgeordneten Dr. Severin Renoldner zwei Abänderungsanträge eingebracht.

Bei der Abstimmung wurden der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der

Abgeordneten Dr. Johann Stippel und Dr. Christian Brünner mit Stimmenmehrheit, die drei vorgelegten Entschließungsanträge einstimmig angenommen.

Die beiden Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Severin Renoldner fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Darüber hinaus traf der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung folgende Feststellungen:

Zu § 7 Abs. 2:

Die Vorschläge des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen sollen zu gleichen Teilen von den Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erstattet werden.

Zu § 12 Abs. 2 Z 6:

Diese anrechenbaren Kenntnisse können auch im Rahmen einer facheinschlägigen Ausbildung an einer berufsbildenden höheren Schule, einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule erworben worden sein. Bei mehrjähriger qualifizierter Berufstätigkeit und entsprechender Weiterbildung von Absolventen höherer berufsbildender Schulen soll dies unter Beachtung der Anforderungen des Studienganges die Möglichkeit zu Nachqualifikation eröffnen.

Zu § 12 Abs. 2 Z 7:

Wenn es die Entwicklung des Fachhochschulbereiches erfordert, ist das Studienberechtigungsgesetz durch weitere Studienberechtigungsprüfungen zu ergänzen.

Zu § 12 Abs. 2 Z 11:

Hinsichtlich Studiengebühren ist der Universitätssektor und der Fachhochschulsektor gleich zu behandeln.

Zu § 12 Abs. 4 Z 4:

Im Sinne der Durchlässigkeit des Bildungssystems (§ 3 Abs. 1 Z 3) ist jede Diskriminierung von Studienwerbern auf Grund von Zugangsvoraussetzungen auszuschließen.

Zu § 15 Abs. 2:

Unter der Voraussetzung, daß ein Zusammenwirken des Lehrkörpers gewährleistet ist, und dem Aspekt der Interdisziplinarität Rechnung getragen wird, können Studiengänge einer Fachhochschule auch disloziert geführt werden.

1048 der Beilagen

3

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle

2. die beigedruckten Entschlie-
ßungen annehmen.

./ 2
./ 3
./ 4

./ 1 1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

Wien, 1993 04 30

Dr. Gerhart Bruckmann
Berichterstatter

Dr. Johann Stippel
Obmann

/1

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Anwendungsbereich — § 1	1
Erhalter — § 2	1
Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen — § 3	1
Studierende — § 4	2
Akademische Grade — § 5	3

2. Abschnitt

Aufgaben des Fachhochschulrates — § 6	3
Zusammensetzung des Fachhochschulrates — § 7	4
Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin — § 8	4
Versammlungen, Beschlußerfordernisse und Geschäftsordnung — § 9	4
Geschäftsstelle — § 10	5
Aufsicht — § 11	5

3. Abschnitt

Antrag auf Anerkennung eines Studienganges — § 12	5
Anerkennung und Verlängerung der Anerkennung — § 13	6
Erlöschen und Widerruf der Anerkennung — § 14	6

4. Abschnitt

Bezeichnung „Fachhochschule“ — § 15	6
Fachhochschulkollegium — § 16	7

5. Abschnitt

Verfahrensvorschriften — § 17	7
Strafbestimmung — § 18	7
Vollziehung — § 19	8
Inkrafttreten — § 20	8

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die staatliche Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und die Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule.

Erhalter

§ 2. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts sein.

Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

§ 3. (1) Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Die wesentlichen Ziele sind:

1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
3. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.

(2) Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen sind:

1. Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten; das Prinzip der Freiheit der Lehre bezieht sich auf

- die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2.
2. Ein Fachhochschulstudium erfordert, einschließlich der für die Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, mindestens drei Jahre; in den Fällen, in denen ein Berufspraktikum im Rahmen des Studiums vorgesehen ist, verlängert sich die Studienzeit um die Zeit des Berufspraktikums.
 3. Ein Fachhochschulstudium ist so zu gestalten, daß es in der vorgeschriebenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.
 4. Die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer hat mindestens 1 950 Lehrveranstaltungsstunden zu betragen; eine angemessene Reduktion bei Einsatz von Fernstudienelementen ist zulässig.
 5. Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind im Studienplan und in der Prüfungsordnung festzulegen.
 6. Die ein Fachhochschulstudium abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung; sie setzt sich aus der Abfassung einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen.
 7. Die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind dem Studierenden jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen.
 8. Die Lehrveranstaltungen sind ihrer Aufgabenstellung und dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechend didaktisch zu gestalten.
 9. Die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen; die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen.

Studierende

§ 4. (1) Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses allgemein zugänglich.

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.

(3) Die allgemeine Hochschulreife ist in einer der drei folgenden Formen nachzuweisen:

1. durch den Besitz eines österreichischen Reifezeugnisses;

2. durch den Besitz eines anderen österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Hochschulreife;
3. durch den Besitz eines ausländischen Zeugnisses, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 oder 2 entweder auf Grund einer internationalen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung gleichwertig ist.

(4) Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfänger mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen. Die Benennung der einschlägigen beruflichen Qualifikationen und die Zusatzprüfungen werden vom Fachhochschulrat auf Antrag des Erhalters für den beantragten Studiengang festgelegt oder im Einzelfall, für nicht im Anerkennungsbescheid geregelte Qualifikationen, vom Leiter des Lehrkörpers oder vom Fachhochschulkollegium festgelegt. Diese Entscheidung ist innerhalb von zwei Monaten dem Fachhochschulrat zur Kenntnis zu bringen.

(5) Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist vorgesehen werden. Die Zusatzprüfungen und die dafür erforderlichen Qualifikationen können an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt sind, an staatlich organisierten Lehrgängen, an privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, oder an Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, abgelegt bzw. erworben werden.

(6) Ist im Anerkennungsbescheid für einen Studiengang die Beherrschung der deutschen Sprache gefordert, so hat der Studierende den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

(7) Anlässlich der Aufnahme der Studierenden und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen unter Angabe allfälliger Personenkennzeichen zulässig über:

1. Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Studierenden;
2. letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des Studierenden vor Beginn des Studiums und Wohnsitz im Zeitpunkt der Erhebung;
3. Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf, Schulbildung der Eltern;
4. Zahl der Geschwister, in Schulausbildung, Berufsausbildung oder beruflicher Tätigkeit;
5. Familienstand, Zahl der Kinder des Studierenden, Berufstätigkeit, Studium des Ehegatten;

6. berufliche Tätigkeit des Studierenden, Bezug der Studienbeihilfe und von Stipendien;
7. Vorbildung des Studierenden;
8. bisherige Studien (Hochschule/Fakultät, Studienrichtung, Fachhochschul-Studiengang);
9. Studien- und Berufsziele des Studierenden.

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden beziehungsweise Absolventen sind geheimzuhalten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes geahndet wird. Der Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges hat die ausgefüllten Statistikblätter zu sammeln und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zuzuleiten.

Akademische Grade

§ 5. (1) Nach Abschluß der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird ein akademischer Grad verliehen. Die Verleihung erfolgt durch das Fachhochschulkollegium oder durch den Fachhochschulrat, falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist.

(2) Die akademischen Grade haben „Magister/Magistra ...“ oder „Diplom ...“ mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten; die Führung dieses Titels ohne den Zusatz „FH“ ist unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Für den einzelnen Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festzusetzen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der(den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Einlangen des Antrages auf Anerkennung des betreffenden Studienganges erlassen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

(4) Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet der Fachhochschulrat. Wird der Antrag aber an eine Einrichtung gestellt, der die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen ist und die den entsprechenden Studiengang durchführt, so entscheidet das Fachhochschulkollegium. Das Fachhochschulkollegium oder der Fachhochschulrat haben zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller das Recht, diese vom Fachhochschulkollegium oder vom Fachhochschulrat bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

2. ABSCHNITT

Aufgaben des Fachhochschulrates

§ 6. (1) Der Fachhochschulrat ist die für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen zuständige Behörde.

(2) Dem Fachhochschulrat obliegt

1. die Entscheidung über die Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und die Entscheidung über den Entzug der Anerkennung;
2. die Verleihung der für Fachhochschul-Studiengänge vorgesehenen akademischen Grade und die Nostrifizierung ausländischer Grade;
3. die Sicherung eines dem § 3 entsprechenden Standards der Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlußprüfungen;
4. die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen;
5. die laufende Evaluation des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem und hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem und die Bildungsnachfrage;
6. die Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Fachhochschulwesens und des Einsatzes von Bundesmitteln;
7. die jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im abgelaufenen Kalenderjahr, über den Stand der Entwicklung im Fachhochschul-Bereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf; der Bericht ist dem Bundesminister für

Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bis 1. März eines jeden Jahres zwecks Vorlage an den Nationalrat vorzulegen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Fachhochschulrat ermächtigt, den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und von Fachhochschulen Vorgaben zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb zu machen. Der Fachhochschulrat hat die ihm zur Verfügung stehenden statistischen Informationen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

(4) Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Anträge sind vom Fachhochschulrat bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

(5) Entscheidungen des Fachhochschulrates über Anträge auf Anerkennung und auf Verlängerung der Anerkennung sowie der Widerruf der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Entscheidung des Fachhochschulrates im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht. Vor der Entscheidung hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst herzustellen.

Zusammensetzung des Fachhochschulrates

§ 7. (1) Der Fachhochschulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muß wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannt, und zwar vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie zwölf Mitglieder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine einmalige Weiterbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind in Ausübung ihres Amtes (§ 6 Abs. 2) mit Ausnahme der sich aus § 11 ergebenden Verpflichtungen an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Fachhochschulrates haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit, über deren Höhe der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst entscheidet, und auf den Ersatz der Reisegebühren.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Mitglied des Fachhochschulrates vor Ablauf dessen Funktionsperiode auf Antrag oder nach Anhörung des Fachhochschulrates abzurufen, wenn dieses seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat, oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin

§ 8. (1) Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Fachhochschulrates werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst aus den Mitgliedern des Fachhochschulrates bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ist eine angemessene Vergütung für seine/ihre Tätigkeit zu gewähren. Über die Höhe dieser Vergütungen entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Antrag oder nach Anhörung des Fachhochschulrates den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Fachhochschulrates vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser/diese seine/ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Amtspflichten zu erfüllen. Zwecks Anhörung des Fachhochschulrates hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst das älteste Mitglied des Fachhochschulrates zur Einberufung einer Sitzung des Fachhochschulrates mit dem Tagesordnungspunkt „Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin“ oder „Abberufung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin“ aufzufordern. Ein Abberufungsantrag des Fachhochschulrates bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Versammlungen, Beschlüßerfordernisse und Geschäftsordnung

§ 9. (1) Der Fachhochschulrat übt seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus. Diese sind vom

Präsidenten/von der Präsidentin schriftlich einzu-berufen und haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden.

(2) Der Fachhochschulrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Der Fachhochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

Geschäftsstelle

§ 10. Der Fachhochschulrat hat sich bei der Besorgung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle zu bedienen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Fachhochschulrates geleitet wird. Das Personal der Geschäftsstelle steht in einem, allenfalls zeitlich befristeten Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme des Personals erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin des Fachhochschulrates.

Aufsicht

§ 11. (1) Der Fachhochschulrat unterliegt der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der dem Fachhochschulrat obliegenden Aufgaben.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fachhochschulrates zu informieren. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann entsprechende Informationen im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einholen. Der Fachhochschulrat ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte über seine Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von diesem angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Beschlüsse und Bescheide des Fachhochschulrates aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn der Beschluß bzw. Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. In diesem Fall ist der Fachhochschulrat verpflichtet, den der Rechtsauf-

fassung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(4) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat der Fachhochschulrat Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

3. ABSCHNITT

Antrag auf Anerkennung eines Studienganges

§ 12. (1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang ist an den Fachhochschulrat zu richten.

(2) Eine Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang setzt voraus, daß

1. den Zielen und den leitenden Grundsätzen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen (§ 3) entsprochen wird;
2. der Studienplan und die Prüfungsordnung fachlichen und beruflichen Erfordernissen entsprechen;
3. der Unterricht durch einen wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifizierten Lehrkörper abgehalten wird;
4. die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze erforderlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Mitglieder des Lehrkörpers durchgeführt werden;
5. der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betraute Personenkreis und der den Studiengang durchführende Lehrkörper eine den Hochschulen entsprechende Autonomie besitzen sowie eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet ist;
6. eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist und dadurch eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann;
7. jene Studienberechtigungsprüfungen gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985) sowie jene facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen samt allfälligen Zusatzprüfungen, die als Zugangsvoraussetzung für den beantragten Studiengang geeignet sind, angegeben sind. Hierbei ist auf jene Kenntnisse abzustellen, die für die Erreichung des Ausbildungszieles des beantragten Studienganges, auch bei Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems, unabdingbar sind;
8. eine wissenschaftliche Evaluierung des Fachhochschul-Studienganges gewährleistet ist;
9. eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung für den Fachhochschul-Studiengang beigebracht wird;

10. die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung für die Dauer der Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges vorhanden ist;
11. eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz und ein Finanzierungsplan für die Dauer der Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges vorgelegt werden.

(3) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betraute Personenkreis muß mindestens vier Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Die für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen Personen sind im Antrag zu nennen; eine Person ist vom Erhalter zu beauftragen, dem Fachhochschulrat für die erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Im Falle der Anerkennung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang zu lehren. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Scheidet eine dieser Personen während des Anerkennungszeitraumes aus dem Lehrkörper aus, ist diese durch eine gleichqualifizierte Person zu ersetzen.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges hat neben dem Nachweis der in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen zu enthalten:

1. Name des Erhalters; ist der Erhalter eine juristische Person des privaten Rechts, so ist ein Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister beizubringen;
2. Benennung des Leiters des Lehrkörpers, der im Einzelfall über Anliegen von Studienwerbenden und Studierenden entscheidet;
3. Vorlage eines Studienplanes und einer Prüfungsordnung einschließlich eines Vorschlages für die zeitliche Gliederung des Studienganges unter Berücksichtigung des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305;
4. Vorlage einer Aufnahmeordnung, in der die Zahl der Studienplätze und die Kriterien für die Auswahl von Studienwerbenden für den Fall angegeben ist, daß die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze übersteigt.

Anerkennung und Verlängerung der Anerkennung

§ 13. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Fachhochschulrat den beantragten Fachhochschul-Studiengang befristet, für einen fünf Jahre

nicht überschreitenden Zeitraum, mit Bescheid anzuerkennen.

(2) Jede Verlängerung der Anerkennung setzt einen neuerlichen Antrag gemäß § 12 Abs. 4 und die Vorlage eines Evaluationsberichtes voraus. § 12 Abs. 3 vierter Satz ist nicht anzuwenden, jedoch müssen weiterhin mindestens zwei der im Studiengang Lehrenden den Bedingungen des § 12 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechen. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen.

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

§ 14. (1) Die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges erlischt

1. mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Anerkennung ausgesprochen wurde;
2. im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Erhalter fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung. Im Falle einer Rechtsnachfolge erlischt die Anerkennung mit Ablauf zweier Monate nach Auflösung des früheren Erhalters, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes ein Antrag auf Anerkennung gemäß § 12 Abs. 3 gestellt wird. Im Falle der Versagung der Anerkennung an den Rechtsnachfolger erlischt die Anerkennung mit Rechtskraft des Versagungsbescheides.

(2) Die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges ist zu widerrufen

1. bei Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12;
2. bei Verweigerung der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 3.

(3) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs eines Fachhochschul-Studienganges hat der Fachhochschulrat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden des betreffenden Fachhochschul-Studienganges einen Studienabschluß innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. In diesem Fall hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4. ABSCHNITT

Bezeichnung „Fachhochschule“

§ 15. (1) Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen kann bis zur Erlassung eines Fachhochschul-Organisationsgesetzes auf Antrag des Erhalters und nach Anhörung des Fachhochschulrates durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen werden.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ setzt voraus, daß

1. mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Studiengänge anerkannt sind;
2. ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1 000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wird;
3. eine den Bedingungen des § 16 entsprechende Organisation der betreffenden Einrichtung nachgewiesen wird.

(3) Aus einer Verleihung gemäß Abs. 1 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche an den Bund.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschulen zu informieren. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann entsprechende Informationen im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einholen. Die Organe der Fachhochschule sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskunft zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Eine Verleihung gemäß Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn eine der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Fachhochschulkollegium

§ 16. (1) Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist an jeder Fachhochschule ein Fachhochschulkollegium einzurichten. Dieses hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.

(2) Dem Fachhochschulkollegium gehören mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Mindestens vier der mit der Entwicklung jedes Fachhochschul-Studienganges beauftragten Personen haben dem Fachhochschulkollegium für mindestens drei Jahre anzugehören. Die übrigen Vertreter des Lehrkörpers werden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen; sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt.

(3) Die Aufgaben des Fachhochschulkollegiums sind:

1. Wahl des Leiters und seines Stellvertreters auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters;
2. Antrag an den Erhalter auf Abberufung des Leiters oder dessen Stellvertreters bzw. Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters für den Fall, daß der Leiter (Stellvertreter) seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder daß er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen;
3. Antragstellung auf Änderungen betreffend anerkannte Studiengänge an den Fachhochschulrat nach Anhörung des Erhalters;
4. Antragstellung auf Einrichtung und Auflöschung von Studiengängen an den Erhalter;
5. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter;
6. Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal an den Erhalter;
7. Inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
8. Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung;
9. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung ausländischer Grade.

(4) Dem Leiter des Fachhochschulkollegiums obliegt

1. die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen;
2. die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall,
3. die Aberkennung von Prüfungen;
4. die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehrkörpers zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
5. die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Fachhochschulkollegiums;
6. die Vertretung des Fachhochschulkollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Fachhochschulkollegiums.

(5) Gegen Entscheidungen des Fachhochschulkollegiums gemäß Abs. 3 Z 8 und gegen Entscheidungen des Leiters des Fachhochschulkollegiums gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 haben die Antragsteller das Recht einer Beschwerde an den Fachhochschulrat; dieser hat über diese Beschwerde mit Bescheid zu entscheiden.

(6) Der Erhalter einer Fachhochschule hat dafür zu sorgen, daß der Lehrkörper an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt. Dies kann in der eigenen Einrichtung

oder durch Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen geschehen.

5. ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 17. (1) Auf das Verfahren zur Anerkennung von und zum Entzug der Berechtigung zur Führung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Fachhochschulrat sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide des Fachhochschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Die in § 6 Abs. 4 angeführten Personen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes jeglicher Tätigkeit zu enthalten. Sie sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen außer im Falle der Anzeige strafbarer Handlungen, geheim zu halten, sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(4) Für Amtshandlungen des Fachhochschulrates sowie für Amtshandlungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in Fachhochschulangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten.

Strafbestimmung

§ 18. Wer die Bezeichnungen Fachhochschul-Studiengang oder Fachhochschule unberechtigt führt oder die in § 5 genannten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist, falls die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen. Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Ausgaben betreffend Fachhochschul-Studiengänge zweckgebunden zu verwenden.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der §§ 6 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2, 5 und 6, 8 Abs. 1 bis 3, 9 Abs. 3, 14 Abs. 3 und 15 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

·/₂

EntschlieÙung

betreffend die Nachqualifizierung von Absolventen berufsbildender höherer Schulen

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Bundesminister für Unterricht und Kunst werden aufgefordert, die Möglichkeiten einer generellen Nachqualifizierung von Absolventen berufsbildender höherer Schulen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

·/₃

EntschlieÙung

betreffend Einbeziehung der Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen in die freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage zur Abänderung des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG vorzulegen, um Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen die freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung zu ermöglichen.

·/₄

EntschlieÙung

betreffend Bericht über Stand und Perspektiven der Entwicklung des Fachhochschulstudiensektors

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des FHSStG dem Nationalrat einen Bericht über Stand und Perspektiven der Entwicklung des Fachhochschulstudiensektors vorzulegen.